

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 15/2007**  
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 18. September 2007

## INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Kuratorium</b>	
Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2007.....	235
<b>Gemeinsame Kommissionen</b>	
Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience an der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin vom 24. Januar 2007 .....	235
Änderung der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin vom 10. Oktober 2006 .....	238
Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin vom 10. Oktober 2006 .....	238
Änderung der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 18. Juli 2006.....	240
Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 18. Juli 2006.....	240

*Fortsetzung umseitig*

## Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2007.....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie/Staatsexamen an der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2007.....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen an der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2007.....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors an der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2007.....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin vom 20. Juli 2007.....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin vom 5. Oktober 2006 .....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Process, Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. Oktober 2006 .....	243
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Fakultät I der Technischen Universität Berlin vom 28. August 2007 .....	243

## II. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Kuratoriums .....	Einlage
--	---------

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Kuratorium

### Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing der Technischen Universität Berlin

Vom 20. Juli 2007

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Juli 2007 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen.<sup>\*)</sup>

#### Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing der Technischen Universität Berlin vom 1. Juni 2005 (AMBl. TU S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing als Abendstudium und als Blended-Learning-Studiengang (Studium mit Präsenz- und Online-Phasen) Gebühren.“

2. § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) „Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des Weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmarketing im Abendstudiengang € 9.360 (€ 2.340 pro Semester).

(2) Für den Weiterbildenden Blended-Learning-Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing werden Gebühren in Höhe von € 10.800 (€ 2.700 pro Semester) erhoben.“

3. § 2 Abs. 2 wird zu Absatz 3.

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlungen erfolgen monatlich in Höhe von € 390 für den Abendstudiengang bzw. € 450 für den Blended-Learning-Studiengang“

#### Artikel II

Diese Änderungen treten vorbehaltlich der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10. September 2007

## Gemeinsame Kommissionen

### Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience an der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Januar 2007

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience hat gem. § 74 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und gem. § 8b Abs. 2 und § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) die folgende Zulassungsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang an der Technischen Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin erlassen: <sup>\*)</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Art des Studiengangs
- § 3 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 - Auswahlkriterien
- § 8 - Zulassungsverfahren
- § 9 - In-Kraft-Treten

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des internationalen Masterstudiengangs Computational Neuroscience der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin soweit nicht übergeordnet anderweitig geregelt.

#### § 2 - Art des Studiengangs

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen internationalen, englischsprachigen, nicht-konsekutiven Studiengang.

#### § 3 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die jährlich zum Studiengang zugelassene Zahl wird vom Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang Computational Neuroscience (GKME CNS) im Benehmen mit den am Studiengang beteiligten Fakultäten festgelegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist von der/dem Studienbewerber(in) bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin zu stellen.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27. Juni 2007

(3) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum Wintersemester endet jeweils am 15. März des Aufnahmejahres.

§ 4 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrats oder der Gemeinsamen Kommission aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter eine Auswahlkommission bestellt, der mindestens eine Professorin oder ein Professor angehören muss.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums.

§ 6 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben der in § 5 geregelten Zugangsvoraussetzung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a studienbefähigende Kenntnisse der Sprache Englisch, nachgewiesen durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL, mindestens 88 Punkte Internet basiert).
- b studienbefähigende Kenntnisse in Mathematik, nachgewiesen durch mindestens 24 Leistungspunkte (ECTS) in Mathematik, davon jeweils mindestens 6 Leistungspunkte (ECTS) in Analysis, Linearer Algebra sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Computational Neuroscience entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades sowie über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 7 - Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl ist eine Rangliste zu bilden. Für die jeweiligen Kriterien sind Punktzahlen von 0 – 30 vorzusehen.

Die Auswahl wird auf Grund der folgenden Kriterien getroffen:

- a Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (40/100). Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben:

Note*	Punkte
1,0 – 1,1	30
1,1 – 1,2	29
1,2 – 1,3	28
1,3 – 1,4	27
1,4 – 1,5	26
1,5 – 1,6	25
1,6 – 1,7	24
1,7 – 1,8	23
1,8 – 1,9	22
1,9 – 2,0	21
2,0 – 2,1	20

2,1 – 2,2	19
2,2 – 2,3	18
2,3 – 2,4	17
2,4 – 2,5	16
2,5 – 2,6	15
2,6 – 2,7	14
2,7 – 2,8	13
2,8 – 2,9	12
2,9 – 3,0	11
3,0 – 3,1	10
3,1 – 3,2	9
3,2 – 3,3	8
3,3 – 3,4	7
3,4 – 3,5	6
3,5 – 3,6	5
3,6 – 3,7	4
3,7 – 3,8	3
3,8 – 3,9	2
3,9 – 4,0	1

\* Es werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Von 1,00 bis 1,10 gibt es 30 Punkte, von 1.11 bis 1.2 gibt es 29 Punkte, von 1.21 bis 1.3 gibt es 28 Punkte etc.

- b außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber (30/100). Hierfür werden auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen bis zu 30 Punkte vergeben.
- c studienbefähigende Kenntnisse der Sprache Englisch (10/100). Hierfür werden auf Grundlage der eingereichten Nachweise bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben: für einen iBT TOEFL Test von 88 Punkten (§ 6 Abs. 1a) und vergleichbare Nachweise werden 15 Punkte vergeben. Für jeden Punkt, der über 88 hinaus geht, werden anteilig bis zu weitere 15 Punkte (bei Erreichen der Maximalpunktzahl) vergeben.
- d studienbefähigende Kenntnisse in Mathematik gemäß § 6 Abs. 1 b (20/100). Bis zu 30 Punkte für die nachgewiesenen Kenntnisse in Mathematik werden gemäß der Tabelle in § 7 Abs. 1 a für die mit den Leistungspunkten gewichtete, gemittelte Note vergeben. Werden mehr als 24 Leistungspunkte insgesamt nachgewiesen, bzw. mehr als 6 Leistungspunkte in den jeweiligen Teilbereichen Analysis, Linearer Algebra sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, werden von diesen jeweils die am besten bewerteten Kurse für die Punktevergabe herangezogen.

(2) Die jeweiligen Punkte werden gem. § 7 Abs. 2 a bis d gewichtet und addiert. Die so ermittelte Gesamtpunktzahl bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Bei gleicher Rangfolge findet § 8a BerlHZG Anwendung.

§ 8 - Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu stellen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen oder deren amtlich beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen:

- Nachweis über studienbefähigende Kenntnisse der Sprache Englisch,
- Nachweis über studienbefähigende mathematische Kenntnisse, d.h. Nachweis über Inhalt, Umfang und Bestehen der entsprechenden Kurse,

- Nachweis der bisher erbrachten Leistungen im Erststudium,
- Übersicht über die außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen .

(2) Über die Eignung entscheidet die Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge nach § 7.

(3) Die Auswahlkommission übersendet die Liste der zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen ggf. mit Rangliste an die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber müssen binnen drei Wochen dem Immatrikulationsbüro schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen, welches dann die Immatrikulation vornimmt. Bei Nichteinhaltung der

Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungsschluss noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen können, werden vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung steht unter der auflösenden Bedingung, daß der Bewerber bis zum Vorlesungsbeginn den erfolgreichen Abschluss nachweist und damit mindestens den gleichen Rang der letzte zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers erreicht. Ansonsten verfällt die Zulassung. Eine erneute Bewerbung für einen späteren Studienbeginn ist möglich.

(6) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 7 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

## § 9 - In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Änderung der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Oktober 2006

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung hat gem. § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin ( Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen:

### Artikel I

Die Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin i.d.F. vom 27.06.2005(AMBl. TU. 2006 S. 106) wird wie folgt geändert:

In Teil B, Besondere Bestimmungen, Kap. 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile, erhalten im § 3 die Absätze 1-2 folgende Fassung:

**§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften / Landschaftsgestaltung**

(1) Als fachwissenschaftliche Servicemodule sind folgende Module zu belegen:

Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen	5 LP
Grundlagen der Vermessungskunde	3 LP
Dünger und Düngung	6 LP
Phytomedizin I	6 LP
Einführung in die Agrarökonomie	6 LP

(2) Als fachwissenschaftliche Module sind ferner zu belegen:

Ökologische Grundlagen I	11 LP
Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte	2 LP
Konstruktion und Pflanze	7 LP
Pflanzenkunde und -verwendung	3 LP
Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik	6 LP
Konstruktion und Technik	6 LP
Baugeschichte und Konstruktion	5 LP
Pflege und Management urbaner Grünflächen	3 LP
Projekt Landschaftsgestaltung	11 LP

### Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/2008 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium nach den Bachelorordnungen vom 12. Juli 2004 und 27. Juni 2005 aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Äquivalenzregelungen getroffen

## Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Oktober 2006

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung hat gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen:\*)

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 ( AMBl.TU 2006 S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In Teil B, Besondere Bestimmungen, Kap. 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile, erhält der § 4 - Prüfungsleistungen die folgende Fassung:

„§ 4 - Prüfungsleistungen

(1) Mit einer mündlichen Prüfung werden folgende Module abgeschlossen:

- Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte
- Pflanzenkunde und -verwendung
- Dünger und Düngung

(2) Mit einer schriftlichen Prüfung werden die folgenden Module abgeschlossen:

Grundlagen der Vermessungskunde

- Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik
- Pflege und Management urbaner Grünflächen
- Phytomedizin
- Einführung in die Agrarökonomie

(3) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Mathematik I für berufliche Fachrichtungen
- Ökologische Grundlagen I
- Konstruktion und Pflanze
- Konstruktion und Technik
- Baugeschichte und Konstruktion
- Projekt Landschaftsgestaltung

(4) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.“

2. Die Tabellarische Übersicht B.4 : Landschaftsgestaltung - fachwissenschaftliche Studienanteile - erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. Juni 2007



## KURATORIUM

---

## Geschäftsordnung

## **Geschäftsordnung des Kuratoriums (gemäß § 14 Grundordnung) der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juni 2007**

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin (gemäß § 14 Grundordnung) hat am 15. Juni 2007 folgende Geschäftsordnung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin (GO-KU) beschlossen:

### **§ 1 - Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

(1) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Grundordnung stimmberechtigt an.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
- die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie
- die Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

(3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weiteren Personen Rederecht erteilen und die Anhörung von Sachverständigen beschließen.

### **§ 2 - Vorsitz**

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung vor.

(3) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

### **§ 3 - Geschäftsstelle**

Das Kuratorium hat eine Geschäftsstelle, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen unterstützt. Sie steht allen Mitgliedern des Kuratoriums als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **§ 4 - Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Das Kuratorium kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

(3) Angelegenheiten, die für die Technische Universität Berlin von strategisch-konzeptioneller Bedeutung sind und noch nicht den Stand einer beschlussfähigen Vorlage erlangt haben, werden grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

### **§ 5 - Sitzungstermine**

(1) Das Kuratorium legt spätestens zu Beginn der Sitzungsperiode die Sitzungstermine für die folgende Sitzungsperiode fest. Die Sitzungen des Kuratoriums sollen nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. In der Regel sollen mindestens zwei Sitzungen pro Semester anberaumt werden. Die oder der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Eine Sitzung ist ferner anzuberäumen, wenn mindestens drei Mitglieder dies bei der oder dem Vorsitzenden beantragen. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(2) Die Dauer einer Sitzung soll in der Regel vier Stunden nicht überschreiten.

### **§ 6 - Tagesordnung, Vorlagen und Einladung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf. Sie oder er nimmt nur solche Anträge auf, die gemäß dieser Geschäftsordnung form- und fristgerecht eingereicht wurden.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind bis zum 21. Tag vor der Sitzung unter Beifügung einer Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme bei der Geschäftsstelle einzureichen (s. Anlage). Die Begründung soll einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage und auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.

(3) Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin von der Geschäftsstelle an jedes Mitglied sowie die Teilnehmer/innen mit Rede- und Antragsrecht versandt. Im Falle der Einberufung wegen besonderer Dringlichkeit gilt die Frist nach Satz 1 nicht.

(4) Der Versand der Unterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag der oder des Vorsitzenden.

### **§ 7 - Beschlussfassung**

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied des Kuratoriums geheime Abstimmung verlangt. Wahlen finden geheim statt.

(4) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Mitgliedern gestellt werden.

#### § 8 - Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Diskussionspunkte und -argumente festhält. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer/in ist ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle.

(2) Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers wird der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufnahmen dürfen nur zum Zwecke der Anfertigung des Protokolls verwendet werden. Sie sind in der Geschäftsstelle des Kuratoriums bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

(3) Das unterschriebene Protokoll soll jedem Mitglied sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rede- und Antragsrecht in der Regel innerhalb von drei Wochen zugeleitet werden.

#### § 9 - Schriftliches Beschlussverfahren

(1) Das Kuratorium kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden.

(2) Zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren leitet die Geschäftsstelle im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Vorlagen den Mitgliedern zu. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Absendung der Vorlage zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(3) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu behandeln.

#### § 10 - In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Anlage**

Berlin, den  
Telefon

**Vorlage Nr.**      /

- zur Kenntnisnahme / Beschlussfassung -

für die      . Sitzung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin

am

---

**Gegenstand der Vorlage:**

**Berichterstatter:**

**Beschlussentwurf:**

**Begründung:**

**Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

**Rechtsgrundlage:**

**Anlagen:**

---

Unterschrift

**Artikel II**

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/2008 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen

Universität Berlin aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium nach den Bachelorordnungen vom 12. Juli 2004 und 27. Juni 2005 aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Äquivalenzregelungen getroffen.

**„Tabellarische Übersicht B. 4 Landschaftsgestaltung -fachwissenschaftliche Anteile -**

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
Mathematik I für berufliche Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Mathematik I für berufliche Fachrichtungen</li> <li>UE Übungen in Kleingruppen</li> </ul>	4 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	150 h = 5 LP
Grundlagen der Vermessungskunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundl. d. Vermessungskunde</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung.	90 h = 3 LP
Ökologische Grundlagen I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlagen der Pflanzenökologie</li> <li>Übungen zur Vegetationskunde</li> <li>Bestimmungsübungen Wildpflanzen</li> <li>Grundlagen der Tierökologie</li> <li>Grundlagen der Boden- und Standortkunde</li> <li>Übungen zur Boden- und Standortkunde</li> </ul>	2 1 2 1 2 1	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	330 h = 11 LP
Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte</li> </ul>		Mündliche Prüfung	60 h = 2 LP
Pflanzenkunde und Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Pflanzenkunde und Pflanzenverwendung</li> </ul>	2	Mündliche Prüfung	90 h = 3 LP
Konstruktion und Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Pflanze im Freiraumentwurf</li> <li>UE Pflanze im Freiraumentwurf</li> <li>VL Techn.-konstrukt. Grundlagen I</li> <li>UE Techn.-konstrukt. Grundlagen I</li> </ul>	2 1	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	210 h = 7 LP
Konstruktion und Technik	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Konstruktion und Technik</li> <li>IV Digitale Projektbearbeitung</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	180 h = 6 LP
Baugeschichte und Konstruktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Kulturgeschichte des Bauens in der Landschaft</li> <li>UE Konstruktion und Baustoffe</li> </ul>	2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	150 h = 5 LP
Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik</li> <li>UE Angewandte Vegetationstechnik</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung.	180 h = 6 LP
Pflege und Management urbaner Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Pflege und Management urbaner Grünflächen</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung.	90 h = 3 LP
Projekt Landschaftsgest.	<ul style="list-style-type: none"> <li>PJ Projekt Landschaftsgestaltung</li> </ul>	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	330 h = 11 LP
Dünger und Düngung	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Dünger und Düngung</li> <li>SE Dünger und Düngung mit integriertem Praktikumsanteil</li> </ul>	2 2	Mündliche Prüfung	180 h = 6 LP
Phytomedizin I	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Phytomedizin I mit integriertem Praktikumsanteil</li> </ul>	4	Schriftliche Prüfung	180 h = 6 LP
Einführung in die Agrarökonomie	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Einführung in die Agrarökonomie</li> </ul>	4	Schriftliche Prüfung	180 h = 6 LP
<b>Summe:</b>				<b>80 LP</b>
<b>Bachelorarbeit</b>		-		<b>300 h = 10 LP</b>

## Änderung der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Juli 2006

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung hat gem. § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin ( Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen:

### Artikel I

Die Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin i.d.F. vom 27. Juni 2005 ( AMBl. TU 2006 S. 68) wird wie folgt geändert:

In Teil B, Besondere Bestimmungen, Kap. 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile, erhalten im § 3 die Absätze 1-3 die folgende Fassung:

„§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudien-gang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

(1) Als naturwissenschaftliche Servicemodule sind im Studium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik zu belegen:

Mathematik I / II für Berufl. Fachrichtungen	10 LP
Mathematik III für die Berufl. Fachrichtung Elektrotechnik	6 LP

2) Als fachwissenschaftliche Pflichtmodule sind ferner zu belegen:

Grundlagen der Elektrotechnik (Service-LV)	6 LP
Netzwerke	6 LP
Elektrische Energiesysteme	6 LP
Halbleiterbauelemente	6 LP
Messtechnik I	6 LP
Einführung in die Informatik	5 LP
Praktikum Grundlagen und Bauelemente	5 LP
Projektorientiertes Praktikum	6 LP

(3) Des Weiteren ist einer der folgenden Vertiefungsbereiche mit seinen Modulen im Gesamtumfang von jeweils 18 LP zu belegen:

#### Energie und Antriebstechnik

Elektrische Energieversorgung	6 LP
Elektrische Antriebe I	6 LP
Analog- und Digitalelektronik	6 LP

oder

#### Mess- und Informationstechnik

Analog- und Digitalelektronik	6 LP
Mikroprozessortechnik	6 LP
Informatik II für Elektrotechnik	6 LP

oder

#### Nachrichtenübertragung

Signale und Systeme	6 LP
Nachrichtenübertragung I + Praktikum	12 LP

### Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/2008 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium nach den Bachelorordnungen vom 12. Juli 2004 und 27. Juni 2005 aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Äquivalenzregelungen getroffen.

## Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Juli 2006

Die Gemeinsame Kommission Lehrerbildung hat gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen: \*)

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 AMBl. TU 2006 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In Teil B, Besondere Bestimmungen, Kap. 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile, erhält der § 4 - Prüfungsleistungen die folgende Fassung:

„§ 4 - Prüfungsleistungen

(1) In der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik werden die folgenden Module mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen:

- Grundlagen der Elektrotechnik (Service-LV)
- Halbleiterbauelemente
- Einführung in die Informatik

und in den Vertiefungsbereichen:

- Analog- und Digitalelektronik
- Mikroprozessortechnik
- Einführung in die Informatik II
- Signale und Systeme

(2) Folgende Module werden mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen:

- Projektorientiertes Praktikum

und aus den Vertiefungsbereich:

- Elektrische Energieversorgung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht der Module und Modulprüfungen im Anhang dieser Prüfungsordnung (B 2) zu entnehmen.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. Juni 2007

(3) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Mathematik I / II
- Mathematik III für Elektrotechnik
- Elektrische Energiesysteme
- Messtechnik I (oder schr.)
- Netzwerke
- Praktikum Grundlagen und Bauelemente

und aus dem Vertiefungsbereichen:

- Elektrische Antriebe I
- Nachrichtenübertragung I + Praktikum

(4) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.“

2. Die Tabellarische Übersicht B.2 : Elektrotechnik - fachwissenschaftliche Studienanteile - erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

#### Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/2008 ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium nach den Bachelorordnungen vom 12. Juli 2004 und 27. Juni 2005 aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Äquivalenzregelungen getroffen.

Tabellarische Übersicht B 2 - Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudium der Technischen Universität Berlin

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-Mathe I + II Mathematik I + II für Berufliche Fachrichtungen	• IV Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	300 h = 10 LP
	• IV Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen	4		
BL-Mathe III Mathematik für die berufl. Fachrichtung Elektro- technik	• IV Mathematik III für die berufl. Fachrichtung Elektrotechnik	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	180 h = 6 LP
BL-ETG Grundlagen der Elektrotechnik (Serviceveranstaltung)	• VL Grundlagen der Elektrotechnik	2	Schriftliche Prüfung	180 h = 6 LP
	• UE Grundlagen der Elektrotechnik	2		
BL-NW Netzwerke	• VL Netzwerke	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	180 h = 6 LP
	• UE Netzwerke	2		
	• PR Netzwerke	2		
BL-EE Elektrische Energiesysteme	• VL Elektrische Energietechnik	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	180 h = 6 LP
	• UE Elektrische Energietechnik	1		
	• PR Elektrische Energietechnik	1		
BL-HLB Halbleiterbauelemente	• VL Halbleiterbauelement	2	Schriftliche Prüfung	180 h = 6 LP
	• UE Halbleiterbauelement	2		
BL-EMT Grundlagen der elektronischen Messtechnik I	• VL Messtechnik I	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	180 h = 6 LP
	• UE Rechenübung Messtechnik I	1		
	• PR Praktikum Messtechnik I	2		
BL-INF1-Tech Einführung in die Informatik I	• VL Einführung in die Informatik I	2	Schriftliche Prüfung	150 h = 5 LP
	• UE Einführung in die Informatik I	2		
BL-PRGL+BE Praktikum Grundlagen und Bauelemente	• Praktikum Grundlagen und Bauelemente	4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	150 h = 5 LP
BL-POP Projektorientiertes Praktikum	• PJ Projektorientiertes Praktikum	4	Mündliche Prüfung	180 h = 6 LP
<b>Summen:</b>	<b>Pflichtmodule</b>			<b>62 / 80</b>

### Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht) mit jeweils 18 Leistungspunkten

#### Energie und Antriebstechnik

BL-EV: Elektrische Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Elektrische Energieversorgung</li> <li>• PR Elektrische Energieversorgung</li> </ul>	2 2	Mündliche Prüfung	180h= 6 LP
BL-EA I: Elektrische Antriebe I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Elektrische Antriebe I</li> <li>• PR Elektrische Antriebe</li> </ul>	2 3	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	180h= 6 LP
BL-ADELE I: Analog- und Digitalelektronik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Analog und Digitalelektronik</li> <li>• UE Analog und Digitalelektronik VL</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	180h= 6 LP

#### Mess- und Informationstechnik

BL-ADELE I: Analog- und Digitalelektronik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Analog und Digitalelektronik</li> <li>• UE Analog und Digitalelektronik VL</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	180h= 6 LP
Mikroprozessortechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Prozessortechnik</li> <li>• PR Prozessortechnik</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	180h= 6 LP
BL-INF II: Einführung in die Informatik II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Einführung in die Informatik II</li> <li>• UE Einführung in die Informatik II</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	180h= 6 LP

#### Nachrichtenübertragung

BL-SuS: Signale und Systeme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Signale und Systeme</li> <li>• UE Signale und Systeme</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	180h= 6 LP
BL-NUE 1Nachrichtenübertragung I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Nachrichtenübertragung I</li> <li>• UE Nachrichtenübertragung I</li> <li>• PR Nachrichtenübertragung</li> </ul>	4 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	360 h= 12 LP

<b>Summen:</b>	Pflichtmodule			<b>62 LP</b>
	Vertiefungsbereich (Wahlpflicht)			<b>18 LP</b>
<b>Bachelor-Arbeit</b>				<b>300 h = 10 LP</b>
<b>Gesamtumfang</b>	Bachelorstudium			<b>90 LP</b>

## Fakultäten

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 20. Juli 2007**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 20. Juli 2007 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Arbeitslehre an der Technischen Universität Berlin vom 2. März 2005 (AMBl. TU S. 296) bis zum 30. September 2008 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2008 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie/Staatsexamen an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 20. Juli 2007**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 20. Juli 2007 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Studiengangs Lebensmittelchemie/Staatsexamen an der Technischen Universität Berlin bis zum 30. September 2008 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2008 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 20. Juli 2007**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 20. Juli 2007 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium in den beruflichen Fachrichtungen an der Technischen Universität Berlin vom 20. und 27. Juni 2005 (AMBl. TU 2006 S. 111 ff.) bis zum 30. September 2008 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2008 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 20. Juli 2007**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 20. Juli 2007 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Human Factors an der Technischen Universität Berlin vom 2. November 2005 (AMBl. TU 2006 S. 523) bis zum 30. September 2008 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2008 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 20. Juli 2007**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 20. Juli 2007 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Lebensmittelchemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin vom 22. Juni 1995 (AMBl. TU S. 98) bis zum 30. September 2008 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2008 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 5. Oktober 2006**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 5. Oktober 2006 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU S. 368 ) bis zum 30. September 2007 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2007 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Process, Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 5. Oktober 2006**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 5. Oktober 2006 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Process, Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 ( AMBl. TU 2003 S. 113 ) bis zum 30. September 2007 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2007 verlängert.

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Fakultät I der Technischen Universität Berlin**

**Vom 28. August 2007**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 28. August 2007 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I in den Studiengängen Bildungsmanagement, Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik, Historische Urbanistik/Historical Urban Studies, Kommunikation und Sprache, Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie, Medienkommunikation und -technologie und Philosophie des Wissens und der Wissenschaft der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 2006 S. 538 ff.) bis zum 30. September 2008 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges bis zum 30. September 2009 verlängert.

